

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



26. Jahrgang	Potsdam, den 29. März 2017	Nummer 9
--------------	----------------------------	----------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Jugend

Verordnung zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Kommunen infolge des erweiterten Rechtsanpruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung – Kita-MBAV) – (GVBl.II/16, [Nr. 43]) vom 14. September 2016	92
---	----

II. Nichtamtlicher Teil

Ergänzende Hinweise zu den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014-2020 (INISEK I) vom 3. März 2017 (ABl. des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 6/2017, S. 52 ff.)	103
Ausschreibung für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Studienabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum 4. September 2017	103
Stellenausschreibungen	104

I. Amtlicher Teil

Jugend

Verordnung zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Kommunen infolge des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung – Kita-MBAV)

Vom 14. September 2016
(GVBl. II Nr. 43)

Auf Grund des § 25 Absatz 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), der durch das Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43) eingefügt worden ist, und des § 16a Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), der durch das Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Ausgleich der Mehrbelastungen, die bei den Kommunen infolge der Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung von Kindern nach vollendetem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zum 1. August 2013 gemäß § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der am 1. August 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) geändert worden ist, entstehen und durch das Land auszugleichen sind (auszugleichende Plätze) sowie das Verfahren, in welcher Weise der Ausgleich erfolgt.

§ 2

Grundlagen des Ausgleichsbetrags

Der Ausgleichsbetrag jedes örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird berechnet auf Grundlage der Zahl der auszugleichenden Plätze sowie der Kosten eines Platzes für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im zeitlichen Mindestrechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes.

§ 3

Bemessung der Ausgleichquoten und der auszugleichenden Plätze

(1) Zur Ermittlung der Zahl der auszugleichenden Plätze wird die Differenz der Zahl der belegten Plätze vor und nach Erwei-

terung des Rechtsanspruchs nach § 1 für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im zeitlichen Mindestrechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes gebildet. In der Kindertagespflege belegte Plätze werden dabei mit dem Faktor 0,65 gewichtet. Maßgeblich ist jeweils das Mittel der Zahl der belegten Plätze für das Jahr vor der Erweiterung des Rechtsanspruchs nach § 1 an den Stichtagen 1. September 2012, 1. Dezember 2012, 1. März 2013 sowie 1. Juni 2013 und für das Jahr nach der Erweiterung des Rechtsanspruchs nach § 1 an den Stichtagen 1. September 2013, 1. Dezember 2013, 1. März 2014 sowie 1. Juni 2014.

(2) Die Differenz der Zahl der belegten Plätze nach Absatz 1 wird zum Mittel der Zahl aller belegten Plätze für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im zeitlichen Mindestrechtsanspruch an den vier in Absatz 1 Satz 3 genannten Stichtagen nach der Erweiterung des Rechtsanspruchs ins Verhältnis gesetzt (Ausgleichsquote auf Landesebene). Die so ermittelte Quote beträgt 25 Prozent. Die Ausgleichsquote des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entspricht dem Produkt aus der Ausgleichsquote auf Landesebene und dem Quotienten aus der Frauenerwerbsquote auf Landesebene und der Frauenerwerbsquote des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Maßgeblich für die Frauenerwerbsquoten sind die jeweils aktuellsten durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Daten.

(3) Das Produkt aus der Ausgleichsquote des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der gewichteten Zahl der durch Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im zeitlichen Mindestrechtsanspruch belegten Plätze des jeweils vorangegangenen Jahres (Basisplätze) ergibt die Zahl der auszugleichenden Plätze des Ausgleichsjahres. Die maßgeblichen Stichtage für die Ermittlung der Zahl der Basisplätze sind der 1. Dezember des Vorjahres, der 1. März, der 1. Juni und der 1. September des jeweiligen Jahres.

(4) Die Ausgleichsquoten können auf Verlangen eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder des Landes erstmals im Jahr 2018 und danach alle drei Jahre daraufhin überprüft werden, ob die sozialräumliche und sozialstrukturelle Situation der Familien mit Kindern der betreffenden Altersgruppe die Annahme begründet, dass die Ausgleichsquoten verändert werden müssen. Der Umfang der Berücksichtigung der Kindertagespflege kann auf Verlangen eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder des Landes erstmals im Jahr 2018 und danach alle drei Jahre daraufhin überprüft werden, ob er die aktuelle Kostenrelation abbildet.

§ 4

Bemessung der Platzkosten

(1) Die Platzkosten werden bemessen auf der Grundlage der Kosten des pädagogischen Personals unter Berücksichtigung eines Anteils für zusätzlich erforderliche Leitungskräfte, eines zusätzlichen Anteils für die übrigen Platzkosten (Bewirtschaftungskosten) und der erhobenen Elternbeiträge.

(2) Zur Ermittlung der Kosten für das notwendige pädagogische Personal werden die Personalkosten einer Fachkraftstelle ge-

mäß § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung mit dem Personalschlüssel gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes in der am 30. September 2010 geltenden Fassung von 0,8 Stellen für je 7 Kinder multipliziert. Zum Ausgleich der Kosten der zusätzlichen Stellen für Leitungskräfte gemäß § 5 der Kita-Personalverordnung wird das Produkt nach Satz 1 um 3 Prozent erhöht.

(3) Zum Ausgleich der Bewirtschaftungskosten nach Absatz 1 wird der Betrag für die Personalkosten nach Absatz 2 um eine Bewirtschaftungskostenpauschale von 36 Prozent erhöht. Von dem sich ergebenden Betrag werden 16 Prozent zur Berücksichtigung der Einnahmen aus Elternbeiträgen in Abzug gebracht.

(4) Höhere Platzkosten können von der Obersten Landesjugendbehörde anerkannt und ausgeglichen werden, wenn eine kreisangehörige Gemeinde dies innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der ermittelten Platzkosten im Leistungsbescheid unter Beifügung entsprechender Belege beantragt. Für den Nachweis höherer Platzkosten und ihrer Erforderlichkeit kann die Oberste Landesjugendbehörde verbindliche Vorgaben machen.

(5) Die Ermittlung der Platzkosten kann auf Verlangen eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder des Landes erstmals im Jahr 2018 und danach alle drei Jahre daraufhin überprüft werden, ob die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Parameter die aktuelle Platzkostensituation abbilden.

§ 5

Ausgleichsbetrag

(1) Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird die gemäß § 3 Absatz 3 ermittelte Zahl der auszugleichenden Plätze in seinem Zuständigkeitsbereich multipliziert mit den gemäß § 4 ermittelten Platzkosten.

(2) Für die Monate August bis Dezember des Jahres 2013 werden fünf Zwölftel des Ausgleichsbetrages für das Jahr 2014 angesetzt.

(3) Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das Land erfolgt grundsätzlich gemeinsam mit der Auszahlung der Landeszuschüsse gemäß § 16 Absatz 6 und § 16a Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes zu den in § 5 Absatz 1 Satz 2 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung genannten Terminen.

§ 6

Verteilung des Ausgleichsbetrags in Landkreisen

(1) Von dem Ausgleichsbetrag gemäß § 5 Absatz 1 steht dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Anteil zum Ausgleich seiner Finanzierung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 4 des Kindertagesstättengesetzes zu. Sein Anteil an den Platzkosten gemäß § 4 entspricht seinem Zuschussbetrag

für ein betreutes Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im zeitlichen Mindestrechtsanspruch gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit § 3 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung. Dabei sind eine Personalausstattung für den Platz von 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils sieben Kinder und ein Zuschussatz von 84 Prozent der Kosten des hierfür notwendigen pädagogischen Personals anzusetzen. Zusätzlich steht dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Ausgleich für geleistete Zahlungen gemäß § 16 Absatz 4 des Kindertagesstättengesetzes an Tagespflegepersonen zu.

(2) Der Ausgleichsbetrag für jede kreisangehörige Gemeinde ergibt sich, indem von den ermittelten Platzkosten gemäß § 4 der Eigenanteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe pro Platz gemäß Absatz 1 Satz 1 bis 3 subtrahiert und die Differenz mit der Zahl der auszugleichenden Plätze der Gemeinde multipliziert wird. Die auszugleichenden Plätze ergeben sich aus dem Produkt der jeweiligen Ausgleichsquote gemäß § 3 Absatz 2 und der durch Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im zeitlichen Mindestrechtsanspruch belegten Plätze in Kindertagesstätten, für die Zuschüsse gemäß § 16 Absatz 3 oder Absatz 5 des Kindertagesstättengesetzes gezahlt werden und kein Kostenausgleich gemäß § 16 Absatz 5 des Kindertagesstättengesetzes erfolgt. Die Zahlung an die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt zu den in § 3 Absatz 5 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bestimmten Terminen.

(3) Soweit abweichende Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern über die Finanzierung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 8 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung oder gemäß § 3 Absatz 7 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung getroffen wurden, sind die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Zum Ausgleich des Verwaltungsaufwands für die Aufteilung und Zahlung des Ausgleichs an die Gemeinden erhalten die Landkreise einen Kostenausgleich. Die Höhe des Ausgleichs ergibt sich aus dem Aufwand zur Ermittlung und Auszahlung der Beträge, die gemäß Absatz 2 an die kreisangehörigen Gemeinden auszureichen sind. Für den Aufwand werden ab dem Jahr 2016 jährlich 100 Arbeitsstunden einer Kraft im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der Entgeltgruppe E 9 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und ein zusätzlicher Gemeinkostenanteil von 20 Prozent angesetzt. Die Mittel werden mit den Zahlungen nach § 5 Absatz 3 durch das Land ausgereicht. Kosten, die trotz ordnungsgemäßer Anwendung der Verordnung durch Klageverfahren gegen die Verteilung des Ausgleichsbetrags in Landkreisen entstehen sowie verwaltungsgerichtlich anerkannte höhere Ausgleichsbeträge für Gemeinden, werden vom Land ausgeglichen.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Die Platzkosten für die Jahre 2013 und 2014 betragen 6 430 Euro; für das Jahr 2015 betragen sie 6 592 Euro.

(2) Zum Ausgleich des Verwaltungsaufwands, der bei den Landkreisen für die Weiterreichung der Platzkostenanteile an die kreisangehörigen Gemeinden für die Jahre 2013 bis 2015 entsteht, werden mit der ersten Auszahlung gemäß § 5 Absatz 3 einmalig 100 Arbeitsstunden und der Gemeinkostenanteil von 20 Prozent ausgeglichen.

(3) Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge für die Jahre 2013, 2014, 2015 und die bereits in der Vergangenheit liegenden Quartale des Jahres 2016 erfolgt zum 15. September 2016.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. September 2016

Die Landesregierung des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt den Ausgleich der Mehrbelastungen, die bei den Kommunen infolge der Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung von Kindern nach vollendetem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gemäß § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der am 1. August 2013 in Kraft getretenen Fassung i. V. mit § 1 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes entstehen.

Grundlegend sind dabei die Ermittlung der auszugleichenden Plätze (in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie in der Kindertagespflege) sowie die auszugleichenden Kosten je Platz. Auch das Verfahren der Verteilung des Ausgleichsbetrags wird mit der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung geregelt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) am 1. August 2013 bestand nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) Bran-

denburg für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nur ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten oder anderen geeigneten Angeboten, wenn die familiäre Situation dies erforderlich machte. § 24 Absatz 2 SGB VIII verleiht darüber hinaus allen ein- und zweijährigen Kindern einen unkonditionierten Anspruch auf Kindertagesbetreuung. Beim Ausgleich der Mehrkosten geht es also darum, die Anzahl der aufgrund § 24 Absatz 2 SGB VIII, in der am 1. August 2013 in Kraft getretenen Fassung, zusätzlich betreuten Kinder sowie die entsprechenden Platzkosten für die Betreuung dieser Kinder zu ermitteln.

Diese Verordnung regelt den Ausgleich der Mehrbelastungen, die bei den Kommunen hierdurch und durch die erfolgte Anpassung des Landesrechts in § 1 Absatz 2 KitaG entstehen. Sie regelt weiterhin das Verfahren, in welcher Weise der Ausgleich zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, sowie den Ausgleich zwischen Landkreis und Gemeinden. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Mehrbelastungen für die Erweiterung des Rechtsanspruchs ausschließlich auf kommunaler Seite auftreten, weil ein evtl. Eigenanteil der freien Träger vernachlässigbar ist.

Zu § 2:

Zwei Faktoren sind für die Ermittlung der auszugleichenden Kosten von Relevanz: die Anzahl der aufgrund des erweiterten Rechtsanspruchs zusätzlich betreuten Kinder und die Betreuungskosten je belegtem Platz.

Anzahl der auszugleichenden Plätze:

Da im Land Brandenburg bis zur Erweiterung des Rechtsanspruchs gem. § 24 SGB VIII bereits Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung hatten, muss eine Bemessung der aufgrund § 24 SGB VIII zusätzlich betreuten Kinder das Ergebnis einer Betrachtung der Wirkung unterschiedlicher Anspruchsvoraussetzungen sein. Es geht also um die Frage, wie viele der jeweils betreuten Kinder bereits einen Rechtsanspruch nach Landesrecht a. F. hatten. Die Kosten der Kindertagesbetreuung der darüber hinaus jeweils betreuten Kinder sind auszugleichen.

Eine konkrete und differenzierte Ermittlung der Zahl der betreffenden Kinder wäre nur auf der Grundlage von Informationen über die konkrete familiäre Situation aller knapp 10.000 im zeitlichen Mindestrechtsanspruch betreuten ein- und zweijährigen Kinder möglich. Es wäre dabei festzustellen, ob die familiäre Situation z. B. wegen Erwerbstätigkeit, häuslicher Abwesenheit wegen Erwerbssuche, Aus- und Fortbildung der Eltern, eines besonderen Erziehungsbedarfs des Kindes oder weiterer Gründe so geprägt ist, dass sie die Eltern daran hindert, die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder hinreichend wahrzunehmen. Nur wenn aufgrund solcher Voraussetzungen der Anspruch bei den tatsächlich betreuten Kindern nicht bestanden hätte, wären die Kosten ihrer Kindertagesbetreuung auszugleichen.

Dies festzustellen, stößt an objektive Grenzen. Die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „familiäre Situation“

ist zwar hinsichtlich der häufigsten Anspruchsvoraussetzung „Erwerbstätigkeit“ grob (wenn auch nicht in allen denkbaren familiären Konstellationen) operationalisierbar, aber schon für die weiteren beispielhaft im Gesetz genannten Voraussetzungen trifft dies nur sehr eingeschränkt zu. Wie muss z. B. die häusliche Abwesenheit bei Erwerbssuche ausgeprägt sein, welcher besondere Erziehungsbedarf erfordert Kindertagesbetreuung, ohne bereits Erziehungshilfe erforderlich zu machen? Hinzu kommen weitere (bereits nach altem KitaG) rechtsanspruchsbe gründende Konstellationen einer familiären Situation, wie ein erheblich pflegebedürftiger Familienangehöriger, Krankheiten der Erziehungsberechtigten oder sonstige starke Belastungen in der Familie. Zudem wird eine nicht bestimmbare Anzahl von Kindern aufgrund von § 1 Absatz 2 Satz 3 KitaG („Bestandsschutz“) auch nach Wegfall der früheren Anspruchsvoraussetzungen weiterbetreut, für die bereits gem. § 16 Absatz 6 Sätze 4 und 5 KitaG ein Kostenausgleich durch das Land gezahlt wird.

Nach alter Rechtslage bestanden bei noch nicht dreijährigen Kindern somit in der Regel das Erfordernis einer intensiven Ermittlung der konkreten familiären Voraussetzungen und im Konkreten ein erheblicher Spielraum bei der Beurteilung. Dies ist nach neuer Rechtslage für die ein- und zweijährigen Kinder nicht mehr erforderlich, weil nur noch das Alter und der gewöhnliche Aufenthalt zur Anspruchsfeststellung ermittelt werden müssen. Es gibt also keinen Grund, dass vor Ort (in den Kindertagesstätten, die z. T. bei zweifellos anspruchsberechtigten Kindern ohne vorherigen Leistungsbescheid Kinder aufnehmen; in den Gemeinde- und Amtsverwaltungen, die die Aufgabe gem. § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG wahrnehmen oder bei den Jugendämtern) alle möglichen Anspruchsvoraussetzungen ermittelt werden, obwohl diese nach neuem Recht nicht mehr entscheidungsrelevant sind. Die Ergebnisse solcher Ermittlungen müssten zudem aktenkundig gemacht und somit gesichert werden. (Zu den rechtlichen Grenzen solcher Datenermittlung siehe die Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz.) Erst wenn diese unwahrscheinlichen Voraussetzungen gegeben wären, wäre es möglich, über die Jugendämter und die Gemeinden valide und überprüfbare Angaben über auszugleichende Plätze zu erhalten.

Zudem wäre bei einer solchen Erhebung von einer erheblichen systematischen Verzerrung der Ergebnisse auszugehen. Rechtskonformes Handeln der Ämter vorausgesetzt, würde jede nicht ermittelte familiäre Situation, die nach altem Recht einen Rechtsanspruch oder eine Weiterbetreuung im Bestandsschutz begründet hätte, zu einem Erstattungsanspruch gegen das Land führen. Eltern haben aber keine Veranlassung, alle möglichen familiären Situationen zu offenbaren, die nach altem Recht Kindertagesbetreuung erforderlich gemacht hätten, und sie werden dies i. d. R. auch nicht tun. Gewöhnlich ist davon auszugehen, dass statistische Erhebungsfehler sich gegenseitig ausgleichen; diese wirken alle in dieselbe Richtung, verzerren das Ergebnis systematisch zu Lasten der Ausgleichspflicht des Landes.

Alternativ zu einer Abfrage bei den Ämtern könnten die Daten grundsätzlich auch bei den Eltern erfragt werden. Hierfür gibt es aber keine Rechtsgrundlage, auf deren Basis die Familien für den Zweck des Kostenausgleichs zwischen Land und Kommunen zu einer Offenlegung ihrer familiären Situation verpflichtet

werden könnten. (Zudem erscheint es rechtlich und politisch fraglich, ob es möglich, sinnvoll und angemessen wäre, eine solche Grundlage zu schaffen.) Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht hat in einem Schreiben an das MBS vom 12. Juni 2015 auf das Fehlen einer entsprechenden Grundlage zur verpflichtenden Datenermittlung bei den Eltern hingewiesen und weiter ausgeführt: „Im Hinblick darauf, dass das SGB VIII auch nur für die Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten in § 67b Absatz 1 Satz 1 SGB X – nicht aber für die Erhebung (siehe § 62 SGB VIII, § 67a SGB X) – die Möglichkeit einer Einwilligung der Betroffenen regelt, wird zudem vertreten, dass eine Einwilligung in die Erhebung entsprechender Daten nicht möglich ist. Auch wenn diesbezüglich durchaus eine andere Auffassung vertretbar ist, kann u. E. diese Frage vorliegend offenbleiben, da nicht davon auszugehen ist, dass alle Eltern in eine derartige Datenerhebung einwilligen würden (siehe hierzu auch Voraussetzungen in § 67b Absatz 2 SGB X und die jederzeitige Widerrufbarkeit von Einwilligungen) und mit nur teilweise vorhandenen Daten eine konkrete Mehrkostenberechnung nicht umsetzbar erscheint.“

Zur Beantwortung u. a. der Frage, ob und wie die Zahl der auszugleichenden Plätze durch eine freiwillige, ggf. repräsentative Befragung ermittelt werden kann, hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zwei im Feld der Sozialforschung ausgewiesene Fachleute um eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme bzw. Expertise gebeten. J. Sommer (Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik) und Ch. Alt/U. Pötter (Deutsches Jugendinstitut) gehen ebenfalls davon aus, dass eine solche Befragung nicht bei Kommunen oder Trägern der Kindertagesbetreuung erfolgen kann, sondern eine direkte Befragung der Eltern der betreuten Kinder notwendig ist, um valide Ergebnisse hinsichtlich des Umfangs der Betreuung ohne Rechtsanspruchsvoraussetzungen nach altem Recht zu erhalten. Die beiden vorliegenden Expertisen führen aus, dass eine jugendamtsscharfe Ermittlung der Anzahl der auszugleichenden Plätze nach ihrer Auffassung grundsätzlich möglich sei. Damit das Ergebnis für jeden Jugendamtsbezirk repräsentativ ist, nähert sich die Stichprobe aber einer Vollerhebung an (Sommer S. 22).

Für die Datenerhebung bei den Eltern müsste vorzugsweise ein persönliches Interview von einer intensiv geschulten Interviewerin/einem intensiv geschulten Interviewer durchgeführt werden (Sommer S. 10) und dennoch wären sowohl Auswahl- als auch Antwortverzerrungen zu erwarten, weil rechtsanspruchserfüllende Gründe hochsensible Merkmale sind. So führt J. Sommer aus: „Die größte Schwierigkeit ergibt sich jedoch dadurch, dass in § 1 Absatz 2 KitaG der unbestimmte Rechtsbegriff der „familiären Situation“ verwendet wird und die folgende Aufzählung nicht als abschließend anzusehen ist. Damit wurde den Jugendämtern für die Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ein Beurteilungsspielraum eingeräumt und im Zweifelsfall war das Vorliegen von Gründen für den konditionierten Rechtsanspruch gerichtlich zu klären. Eine derart offene Abgrenzung lässt sich aber ex post kaum nachvollziehen. Gleichzeitig führt jede Nicht-Erfassung von Gründen zu einer Verzerrung, die letztlich zulasten des Landes Brandenburg ausfällt.“ (S. 6).

Beide Gutachter verweisen darauf, dass diese Daten zudem nur einen einmaligen Zustand abbilden und die Erhebung beständig wiederholt werden müsste. Wegen der Unzuverlässigkeit der auf diesem Weg ermittelten Daten und der Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes in Relation zur Qualität des zu erwartenden Ergebnisses scheidet dies aus.

Auch eine Prognose der Wirkungen der Rechtsveränderung auf dem Weg einer Analyse sozialräumlicher und sozialstruktureller Bedingungen ist in ihrer Aussagekraft äußerst begrenzt. Zwar finden die Autorinnen einer aktuellen Studie über die Entwicklung des U3-Ausbaus zwei relativ wirkmächtige Faktoren zur Erklärung: „Angesichts der Ergebnisse wird deutlich, dass kaum einer der Faktoren, die sich als einflussreich für die Betreuungsbedarfe in Westdeutschland erweisen, eine relevante Einflussgröße für die Betreuungsbedarfe in Ostdeutschland darstellt. Lediglich der Anteil an teilzeiterwerbstätigen Frauen und der Anteil an Alleinerziehenden üben einen signifikanten Einfluss auf die Betreuungsbedarfe aus. (...) Außerdem besteht eine recht starke positive Korrelation zwischen dem Anteil an Alleinerziehenden und dem Anteil an vollzeiterwerbstätigen Frauen. (...) Zusammengenommen üben in Ostdeutschland die folgenden zwei Faktoren einen Einfluss auf die Betreuungsquoten auf Ebene der Planungsbezirke aus: In ökonomischer Hinsicht der Anteil teilzeiterwerbstätiger Frauen und aus sozialer Perspektive der Anteil an Alleinerziehenden. Beide Faktoren bewirken insgesamt höhere Betreuungsbedarfe.“ (TU-Dortmund und DJI: Der U3-Ausbau im Endspurt – Analysen zu kommunalen Betreuungsbedarfen und Betreuungswünschen von Eltern, 2014, S. 54f.).

Für die Bemessung eines Kostenausgleichs taugen solche Untersuchungen allerdings nicht. Für empirische Studien ist ein Anteil von nur 45 Prozent unaufgeklärter Varianz (d. h. es konnten gut 55 Prozent der Unterschiede in der Inanspruchnahme statistisch erklärt werden) relativ gut. Eine knappe Hälfte nicht erfasster Gründe für die Entwicklung der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung bietet aber für einen Kostenausgleich keine valide Grundlage, sondern belegt, dass eine Reihe von weiteren Wirkfaktoren die Inanspruchnahme bestimmt. So konstatiert die genannte Studie, dass z. B. auch „das bestehende Betreuungsangebot die Nachfrage der Eltern nach Betreuung beeinflusst.“ (ebd. S. 57) Dass dies in erster Linie für Westdeutschland gilt, ist nur auf die größere Varianz im Umfang des Angebots zurückzuführen und insofern ein statistischer und kein Wirkeffekt. Auch in Ostdeutschland ist die Nachfrage der Eltern vom bereitgestellten Angebot abhängig.

Die aus der Konsumforschung bekannte Tatsache der Nachfragesteigerung durch die Angebote und die Wirkung gewandelter Haltungen und Einstellungen bestätigt das Deutsche Jugendinstitut auch für die Kindertagesbetreuung in den „Befunden der ersten und zweiten KiFöG-Bundesländerstudie (2012/2013)“ am Beispiel einer erheblichen tatsächlichen Veränderung ohne rechtliche Veränderung (in Sachsen-Anhalt gab es bereits vor dem 1. August 2013 den unbedingten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung): „In Sachsen-Anhalt gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung, der von Geburt an gilt. Der höhere Bedarf in diesem Bundesland ist ein Indiz dafür, dass sich die Erhöhung des Angebots nachfragesteigernd auswirkt.“

Tatsächlich wirken also nicht nur allgemeine gesellschaftliche Veränderungen, vielmehr ist eine Vielzahl kleinräumiger und z. T. gegenläufig wirkender Faktoren für die regional sehr unterschiedliche Betreuungssituation entscheidend. Die Dortmunder Arbeitsstelle für Jugendhilfestatistik resümiert in ihrer Analyse lokaler Unterschiede „Kindertagesbetreuung vor Ort – Der Betreuungsatlas 2013“: „Dadurch ergeben sich unterschiedliche Zugangs- und Teilhabechancen an verschiedenen Angeboten und Infrastrukturen vor Ort, beispielsweise hinsichtlich der Betreuungsangebote für Kinder in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson. In diesem Bereich existieren enorme lokale Differenzen in der Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern, sodass Kinder je nach Wohnort unterschiedliche Rahmenbedingungen des Aufwachsens vorfinden und erfahren.“ (S. 3) Anhand einer Vielzahl von „Daten wurde auf multivariater Ebene der Frage nachgegangen, welche sozialstrukturellen Einflussfaktoren und Erklärungsansätze es für die unterschiedliche lokale Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung gibt.“ (ebd. S. 4) Trotz des erheblichen Analyseaufwands dieser Studie liefern die Ergebnisse lediglich „erste Hinweise auf das komplexe Zusammenspiel zwischen sozialstrukturellen lokalen Determinanten und der Inanspruchnahmequote.“ (ebd. S. 52).

Die beschränkte Erklärungskraft sozialstruktureller Einflussfaktoren für die lokalen Unterschiede und die Differenzen zwischen den Jugendamtsbezirken verweisen für die Autoren des Betreuungsatlas 2013 auch auf lokalpolitische Gestaltungskraft: „Auch hier können auf lokaler Ebene unter anderem politische Prioritätensetzungen, die finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen, lokale Traditionen, unterschiedliche Strategien und Routinen der örtlichen Jugendhilfsträger, landesspezifische Regelungen, unterschiedliche sozialstrukturelle Ausgangslagen (vgl. Hüskens 2011: 9) oder individuelle Präferenzen und Vorstellungen über das Aufwachsen und Betreuen des eigenen Kindes einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Inanspruchnahme öffentlicher Kindertagesbetreuung ausüben. Diese Variablen lassen sich jedoch mithilfe der amtlichen Daten auf Ebene der Jugendamtsbezirke nicht abbilden.“ (ebd. S. 54f.) (Für die hier zu betrachtenden Auswirkungen der Rechtsanspruchsveränderung gilt es allerdings festzuhalten, dass die einzelnen Jugendamtsbezirke betrachtet wurden, in denen die rechtlichen Grundlagen jeweils identisch sind.)

Die Analyse sozialräumlicher und sozialstruktureller Bedingungen bietet also zwar Anhaltspunkte zur Bewertung einer gesellschaftlichen Entwicklung; sie kann aber nur unzureichend tatsächliches Verhalten von Menschen erklären, um hieraus Kostenfolgen von Rechtsanspruchsveränderungen abzuschätzen.

Eine Ermittlung der Folgen der Erweiterung des Rechtsanspruchs stößt also an objektive Grenzen. Weder die Recherche im Einzelfall noch eine aufwendige Analyse verschiedener Datengrundlagen kann verlässliche und differenzierte Aussagen darüber treffen, wie sich § 24 Absatz 2 SGB VIII auswirkt und vor allem, welche Kostenfolgen auszugleichen sind, die nicht auch durch zumutbare eigene Anstrengungen der Kommunen ausgeglichen werden können. Entsprechend kommt Prof. Dr. Dombert in einem Gutachten für die Erarbeitung einer Verord-

nung zu der Auffassung: „Gegen die Schätzung, die der Bestimmung der sog. Ausgleichsquote zugrunde liegt, bestehen im Ausgangspunkt keine Bedenken. Die Bestimmung der kommunalen Mehrbelastung, die durch die Anspruchserweiterung nach § 24 Absatz 2 SGB VIII auftreten, erweist sich als Anwendungsfall eines ‚komplexen Sachverhalts‘ und rechtfertigt die Pauschalierung.“

Die Landesregierung hat sich daher entschieden, die Anzahl der Plätze, für die ein Mehrbelastungsausgleich zu leisten ist, auf Grundlage der Veränderung der Zahl der tatsächlich belegten Plätze vor und nach der Erweiterung des Rechtsanspruchs zu ermitteln.

Kosten je belegtem Platz:

Die Ermittlungsschwierigkeiten betreffen auch den zweiten Faktor; die Betreuungskosten der durch die Kinder belegten Plätze (Platzkosten). Der Grund ist die fehlende Kostentransparenz (s. u.) und die Tatsache, dass es unterschiedliche Angebotsformen gibt und somit Kindertagesbetreuungsplätze konkret sehr verschieden sein können.

Das KitaG eröffnet den Leistungsverpflichteten einen erheblichen Spielraum in der Gestaltung ihres Angebots. So können sie gem. § 1 Absatz 2 KitaG gerade für Kinder der betreffenden Altersgruppe den Anspruch auch erfüllen durch „Kindertagespflege, Spielkreise (...) oder andere Angebote (...), wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.“ (Zum rechtsanspruchserfüllenden Charakter solcher Angebotsformen siehe die Gutachten von Geßner und Wabnitz, <http://sixcms.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.298069.de>).

Von diesen Möglichkeiten wird im Land in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. So lag am 1. März 2014 z. B. der Anteil der in Kindertagespflege betreuten Kinder an allen Kindern in Kindertagesbetreuung bei einem Mittelwert von 12,3 Prozent im Landkreis Oberhavel bei 24,3 Prozent; im Landkreis Elbe-Elster hingegen bei 4,7 Prozent und in Frankfurt (Oder) sogar nur bei 2,6 Prozent. Hierfür sind u. a. auch die höchst unterschiedlichen Zahlbeträge der Jugendämter (bzw. der Gemeinden) maßgebend, die in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 981 (LT-Drs. 6/2284) abgebildet wurden.

Eine andere Angebotsform, die Eltern-Kind-Gruppen, ist im Land Brandenburg insgesamt sehr gering entwickelt und dabei noch sehr ungleichmäßig verteilt. Gerade für die i. d. R. nicht berufstätigen Eltern, deren Kinder gem. § 24 SGB VIII einen Rechtsanspruch haben, könnten solche Angebote hoch wirksam sein und sie haben gleichzeitig den Vorteil, ein besonders preiswertes Angebot darzustellen. Dass auch hier lokale, fachliche Entscheidungen die Ausgestaltung des Angebots wesentlich bestimmen, zeigt die Situation in zwei regional sehr nahen und soziostrukturell ähnlichen Kommunen wie Teltow und Stahnsdorf. Während Teltow vier Eltern-Kind-Gruppen hat, gibt es in Stahnsdorf kein solches Angebot. Dies ist, ebenso wie der unterschiedliche Ausbau der Kindertagespflege, Ausdruck kommunaler Selbstverantwortung.

Die Art der Anspruchserfüllung beeinflusst die Kosten der Betreuung erheblich. Bei Kindertagespflege ist von 65 Prozent der Kosten eines Krippenplatzes auszugehen (s. Ausführungen zu § 3 Absatz 1), bei Eltern-Kind-Gruppen (Spielkreise) von 50 bis 60 Prozent.

Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen tatsächlichen wie auch der realisierbaren Formen der Anspruchserfüllung in den Kreisen und Gemeinden ist, wie oben dargestellt, nicht möglich, weil sie nicht nur von objektiven Gegebenheiten, sondern auch in erheblicher Weise von fachlichen und politischen Entscheidungen auf der kommunalen Ebene bestimmt sind. Ein Kostenausgleich ist aber nur insoweit erforderlich, wie die Kommunen nicht evtl. Mehrkosten durch eigene Anstrengungen ausgleichen können. Es wären also nicht nur die unterschiedlichen gegenwärtigen Platzkosten für Kindertagesstättenplätze, sondern auch die einer tatsächlich realisierbaren Angebotsstruktur zu ermitteln.

Zu § 3

Absatz 1:

Obwohl die Rechtsanspruchserweiterung durch § 24 SGB VIII nur die ein- und zweijährigen Kinder betraf, wird hier von allen Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ausgegangen, weil die Meldung der belegten Plätze gem. § 6 KitaBKNV eine Differenzierung nach Jahrgängen nicht zulässt. Das Vorgehen ist auch deshalb gerechtfertigt, weil der Anteil der nicht einjährigen Kinder an allen betreuten Kindern sehr gering ist. Die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 98 ff. SGB VIII, die ihrerseits keine Differenzierung nach zeitlichem Mindestrechtsanspruch und verlängertem Anspruch zulässt, weist einen Anteil von knapp 3 Prozent betreuten Kindern bis zum vollendeten ersten Lebensjahr an allen Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aus. Da der Anteil der betreuten Kinder in den Altersgruppen keinen erheblichen Schwankungen unterliegt, die das Gesamtergebnis wesentlich beeinflussen, können diese Prognoseunsicherheiten hingenommen werden. Durch die Multiplikation der Ausgleichsquote mit der Zahl aller Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr – also auch der unter Einjährigen – werden die Kommunen leicht bevorteilt.

Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr hatten nach KitaG a. F. einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation Kindertagesbetreuung erforderlich machte. Dieselbe Voraussetzung galt (und gilt weiterhin) zur Gewährung verlängerter Betreuungszeiten über den zeitlichen Mindestrechtsanspruch von sechs Stunden hinaus. Wurden (und werden) also Kindern verlängerte Betreuungszeiten gewährt, so müssen Voraussetzungen vorgelegen haben, nach denen sie auch schon vor dem 1. August 2013 einen Rechtsanspruch nach KitaG a. F. hatten. Es können daher bei einer Betrachtung, welche Kinder durch § 24 Absatz 2 SGB VIII (und nicht bereits nach KitaG a. F.) einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung bekamen, die Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten unberücksichtigt bleiben. (Eine gewisse Prognoseunschärfe, weil wenige Kinder zwar einen Rechtsanspruch nach KitaG a. F. auf eine sechsstündige Betreuungszeit, nicht aber auf eine Verlängerung der Betreuungszeit hatten, ist hinzunehmen, weil es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich dieser Anteil durch die Rechtsanspruchserweiterung verändert haben könnte.)

Der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII trat am 1. August 2013 in Kraft. Um die tatsächliche Wirkung der rechtlichen Änderung zu ermitteln, werden die entsprechenden Zahlen der betreuten Kinder ein Jahr vor und ein Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsanspruchserweiterung verglichen. Es liegt hierfür die gemeldete Zahl der betreuten Kinder an vier Stichtagen im Jahr vor, die in § 3 Absatz 2 Satz 4 KitaBKNV bestimmt werden. Für den einmaligen Vergleich der Wirkung der Rechtsanspruchserweiterung wird das Mittel der belegten Plätze an den vier Stichtagen vor dem 1. August 2013 (1. September 2012, 1. Dezember 2012, 1. März 2013 sowie 1. Juni 2013) mit dem Mittel der vier Stichtage nach der Erweiterung des Rechtsanspruchs (1. September 2013, 1. Dezember 2013, 1. März 2014 sowie 1. Juni 2014) auf Landesebene verglichen. Danach hat die Zahl der belegten Plätze, für die Betreuungskosten auszugleichen sind, um 2.262 in Kindertageseinrichtungen und 158 in Kindertagespflege zugenommen.

Zur Vereinfachung des Berechnungsverfahrens sollen Plätze in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege zusammengefasst werden. Andere Platzarten bleiben hier unberücksichtigt, da sie noch sehr selten sind und nicht einheitlich gemeldet werden.

Plätze in Kindertagespflege werden entsprechend ihrer geringeren Kosten mit einem Anteil von 65 Prozent berücksichtigt. Zur Ermittlung dieses Wertes wurde auf Mitteilungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückgegriffen. Solche Mitteilungen liegen für das Jahr 2014 aus allen Kreisen/kreisfreien Städten außer Oberhavel vor, wo die Ämter und Gemeinden die Finanzierung der Kindertagespflege übernehmen. Die Zahlungen an die Tagespflegepersonen (und entsprechend die Meldungen) folgen verschiedenen Stafflungssystematiken (Berücksichtigung von Qualifikation, Betreuungszeit etc.). Zusätzlich ist die Stafflung nach Kinderzahl nicht linear, da bestimmte Fixkosten pro Tagespflegeperson zu berücksichtigen sind. Dies berücksichtigend wird bei der Berechnung von vier betreuten Kindern je Tagespflegeperson ausgegangen, weil dies dem statistischen Mittel von 3,88 Kindern im Jahr 2014 am nächsten kommt. Umgerechnet je Kind ergeben sich durchschnittliche Platzkosten bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden von 4.852 Euro pro Kind und Jahr. Diese Zahlbeträge an die Tagespflegepersonen stellen das Äquivalent zu den Brutto-Platzkosten der Kindertagesstätten dar; die Einnahmen aus den Elternbeiträgen sind bei beiden Angebotsarten nicht abgezogen. Setzt man diese Kosten in Relation zu den Platzkosten für Kindertagesstätten gem. § 4 dieser Verordnung vor Abzug der Elternbeiträge (2014 sind dies 7.655 Euro) ergäbe sich ein Faktor von 0,63. Unter Berücksichtigung der großen Streuung der Zahlbeträge an die Tagespflegepersonen wird im Folgenden von einem Faktor von 0,65 ausgegangen, mit dem die Tagespflegeplätze in die Gesamtzahl der auszugleichenden Plätze einbezogen werden.

Zu Absatz 2:

Die einmalige und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mit ihren Wirkungen erfasste Rechtsänderung hat dauerhafte Folgen. Es geht also darum, die Veränderung der Zahl der beim Eintritt der Erweiterung des Rechtsanspruchs belegten Plätze in „Ausgleichsquoten“ umzurechnen, damit für die Folgejahre eine Grundlage zur Bemessung der auszugleichenden Plätze

vorliegt, die den jeweiligen Veränderungen in der Kinderzahl, der Inanspruchnahme etc. gerecht wird. Dafür wird anhand der gem. Absatz 1 ermittelten Plätze eine landesweite Ausgleichsquote von 24,63 Prozent (aufgerundet 25 Prozent) berechnet, die widerspiegelt, welchen Anteil diese Plätze an allen belegten Plätzen im Jahr nach der Erweiterung des Rechtsanspruchs zum 1. August 2013 haben.

Zudem galt und gilt es, regionale Unterschiede angemessen zu berücksichtigen. Eine Berechnung von jugendamtsspezifischen Ausgleichsquoten nach oben geschildertem Berechnungsmodell verbietet sich, weil schon auf dieser Ebene Unterschiede in den Platzaufwüchsen zu verzeichnen sind, die sich jedem Erklärungsversuch widersetzen (s. Begründung zu § 5 Absatz 1). Es zeigt sich regional ein „komplexes Zusammenspiel zwischen sozialstrukturellen lokalen Determinanten und der Inanspruchnahmequote“ (...) Daneben wirken „politische Prioritätensetzungen, die finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen, lokale Traditionen, unterschiedliche Strategien und Routinen der örtlichen Jugendhilfeträger“ (Betreuungsatlas 2013, S. 53f.). Je kleinräumiger die Entwicklungen in der tatsächlichen Inanspruchnahme betrachtet werden, umso mehr überlagern demografische, soziale, sozialräumliche Entwicklungen, politische Entscheidungen die Auswirkungen von allgemeinen Rechtsänderungen. Bereits relativ begrenzte Änderungen im Wohnungsangebot, regionale Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, veränderte Verkehrsverbindungen zwischen Wohnort und Arbeitsort, wirken sich erheblich stärker in der Platzbelegung aus, als die Rechtsanspruchserweiterung. (s. oben zu den Schwierigkeiten sozialstruktureller Analysen sowie die Erläuterung zu § 5 Absatz 1). Die derart ermittelten Quoten differieren stark und liegen im Bereich zwischen 11 und mehr als 42 Prozent.

Eine weitere Variante, die ausschließlich auf die Platzaufwüchse – landesweit sowie differenziert für die Jugendamtsebene – abzielt, wurde im Vorfeld berechnet. Neben der jugendamtsspezifischen Quote in oben geschilderter Form wurde für die Berechnung der sogenannten Mischquote auch die landesweite Quote herangezogen und die beiden Quoten jeweils hälftig berücksichtigt. Die so ermittelten Quoten streuen weniger und bewegen sich im Bereich zwischen 18 und 34 Prozent. Dennoch schlagen sich hier die lokalen Determinanten sehr deutlich bei der Bemessung der Quote nieder und damit Unterschiede in den Platzaufwüchsen, die sich jedem Erklärungsversuch widersetzen.

Je nach Modell zur Ermittlung der Ausgleichsquote stehen verschiedene Landkreise und kreisfreie Städte besser oder schlechter da und ein größerer oder kleinerer Anteil ihrer Basisplätze wird aufgrund der unterschiedlichen Quoten als auszugleichende Plätze anerkannt. Die vom Land zu leistenden Ausgleichszahlungen unterscheiden sich hingegen zwischen den verschiedenen Varianten nicht wesentlich. Ob aber ein Mischmodell, die reine Berücksichtigung der Landesquote oder eine jugendamtsspezifische Quote auf Grundlage der regionalen Aufwüchse die Wirkung der Rechtsanspruchserweiterung – und darum geht es – sachgerechter abbilden als der vorgesehene Weg der Berücksichtigung der Frauenerwerbsquote, ist nicht erkennbar.

Der angemessene Weg der Berücksichtigung regionaler Unterschiede liegt in einer Variation der Landesquote durch Parame-

ter, die das Maß des Aufwuchses durch die Rechtsanspruchserweiterung beeinflussen. Die oben zitierte Untersuchung der TU Dortmund und des DJI („Der U3-Ausbau im Endspurt – Analysen zu kommunalen Betreuungsbedarfen und Betreuungswünschen von Eltern“) liefert hierzu leider allenfalls Anhaltspunkte. Die dort als signifikant ermittelten Anteile an teilzeiterwerbstätigen Frauen und an Alleinerziehenden sind dies für die in den Befragungen geäußerten Betreuungsbedarfe. Ob diese Bedarfe tatsächlich realisiert werden können, hängt u. a. vom zur Verfügung stehenden Angebot und den rechtlich begründeten Ansprüchen ab. Für eine regionale Differenzierung haben diese Daten keine Aussagekraft, zudem liegen sie nicht regelmäßig vor, sondern nur im Zusammenhang mit entsprechenden Befragungen.

Offensichtlich aber ist, dass ein hohes Niveau der Erwerbstätigkeit (insbes. der von Müttern), die bereits nach altem Recht einen Rechtsanspruch des Kindes begründet hätte, den Spielraum für eine erst nach neuem Recht beanspruchte Kindertagesbetreuung mindert. Wenn auch nicht zur Müttererwerbstätigkeit, so doch zur Frauenerwerbstätigkeit liegen regelmäßig amtliche Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vor: Neben der Landesquote werden auch jugendamtsspezifische Erwerbstätigkeitsquoten für Frauen ausgewiesen. Auf der Basis der Abweichung der Frauenerwerbsquote in einem Jugendamtsbereich von der landesweiten Frauenerwerbsquote wird ein Faktor errechnet, mit dem dann die Landesausgleichsquote für jeden Landkreis gewichtet wird. Die auf diesem Weg ermittelten jugendamtsspezifischen Quoten schwanken derzeit zwischen 23,4 und 27,6 Prozent. Sie berücksichtigen regionale Unterschiede und werden jährlich nach Vorliegen neuer Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zur Erwerbstätigkeit aktualisiert.

Zu Absatz 3:

Basis für die Ermittlung der Zahl der jährlich auszugleichenden Plätze ist die Zahl der relevanten Plätze im zeitlichen Mindestrechtsanspruch des jeweils vergangenen Jahres im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Basisplätze). Die Plätze des jeweils vergangenen Jahres werden an den Stichtagen ermittelt, die auch für die Finanzierung der Kindertagesstätten gem. § 16 Absatz 2 KitaG gelten. Die Platzzahlen stehen daher den Trägern wie den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land zur Verfügung. Auch hier ist wiederum das gewichtete Mittel dieser Plätze maßgebend.

Das Produkt der jeweiligen Ausgleichsquote und der Basisplätze ergibt jeweils die Zahl der auszugleichenden Plätze.

Zu Absatz 4:

Eine Überprüfung, ob die ermittelten Ausgleichsquoten in der Zukunft den sich verändernden Bedingungen gerecht werden, kann nicht durch eine Wiederholung und Aktualisierung der Berechnung nach Absatz 2 erfolgen, weil dies zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Will man in der Zukunft den Anteil der auszugleichenden Plätze an allen relevanten Plätzen (Basisplätze) ermessen, so müssen Daten herangezogen werden, die auf veränderte Rechtsanspruchsvoraussetzungen nach

KitaG a. F. schließen lassen. Die Inanspruchnahme von Plätzen vor der Erweiterung des Rechtsanspruchs wurde u. a. durch eine bestimmte Arbeitsmarktsituation, durch das Ausmaß und den Umfang der Berufstätigkeit von Frauen, durch den Anteil alleinerziehender, berufstätiger Eltern usw. bestimmt. Ändern sich zukünftig solche sozialräumlichen oder -strukturellen Daten erheblich, ist eine Auswirkung auf die Ausgleichsquote anzunehmen. Konkret: Steigt z. B. die Erwerbstätigkeit von Müttern erheblich, hätten in der Folge deutlich mehr Kinder einen Rechtsanspruch bereits nach KitaG a. F.. Sinkt sie, wäre das Gegenteil der Fall. Ob die ermittelten Ausgleichsquoten dauerhaft Bestand haben, hängt folglich maßgeblich davon ab, ob sich sozialräumliche und sozialstrukturelle Merkmale mit der Zeit wesentlich ändern.

Ebenfalls können die Kosten von Kindertagespflegeplätzen daraufhin überprüft werden, ob die in § 3 Absatz 1 Satz 2 zugrunde gelegte Kostenrelation und damit der Gewichtungsfaktor noch angemessen sind.

Solche Überprüfungen können erstmals im Jahr 2018 und dann regelmäßig alle drei Jahre stattfinden, wenn das Land oder ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies verlangt. Zur Bewertung der o. g. Fragen kann nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Gutachten beauftragt werden.

Zu § 4

Absatz 1:

Für die Platzkosten der Kindertagespflege liegen die öffentlichen Daten der Zahlbeträge der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegepersonen vor (vgl. Begründung zu § 3 Absatz 1). Diese differieren erheblich und es ist nicht erkennbar, dass sie wesentlich von anderen Faktoren als dem Gestaltungswillen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (bzw. der Gemeinden, wenn sie diese Aufgabe gem. § 12 Absatz 1 Satz 1 KitaG übernommen haben) beeinflusst sind.

Über die Kosten der Plätze in den brandenburgischen Kindertagesstätten liegen der Landesregierung keine insgesamt verlässlichen Daten vor, insbesondere sind keine nach Altersgruppen und Betreuungszeiten differenzierten Daten verfügbar. Die kommunalen Spitzenverbände, die im Rahmen der Abstimmungen zu dieser Verordnung gebeten wurden, Informationen über die Platzkosten zur Verfügung zu stellen, sahen sich nicht dazu in der Lage. So schrieb der Landkreistag am 20. Februar 2015: Da „die Landkreise nach dem KitaG verpflichtet sind, in Höhe der dort festgelegten prozentualen Beteiligung Personalkosten zu übernehmen, und mithin über Daten zu den Sachkosten und zu den von den Gemeinden bzw. Trägern erhobenen Elternbeiträgen nicht verfügen.“

Wegen fehlender allgemeiner, valider Daten werden die Platzkosten aus dem wichtigsten Kostenfaktor, den Kosten für das pädagogische Personal, hochgerechnet. Der Städte- und Gemeindebund stimmte diesem Verfahren in seiner Stellungnahme vom 28. Juli 2014 im Grundsatz zu und ergänzte am 5. September 2014: „Eine Umfrage zu den Personalkosten in

den Reihen der Verbandsmitglieder findet keine Zustimmung. Das Präsidium plädierte für eine pauschale Lösung ohne den Verwaltungsaufwand einer Umfrage.“

Zur Ermittlung der Gesamtplatzkosten wird den Kosten des pädagogischen Personals ein Anteil für Bewirtschaftungskosten (alle Kosten, außer denen für das notwendige pädagogische Personal) hinzugefügt, und es wird ein Abschlag vorgenommen für die Elternbeiträge, die für die auszugleichenden Plätze erzielt werden.

Eine Bemessung von erforderlichen Kosten des notwendigen pädagogischen Personals erfolgte bereits für den Ausgleich der Mehrkosten gem. § 16a Absatz 1 KitaG und wurde in § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 KitaBKNV normiert. Da von der Möglichkeit nach Satz 3 kein Gebrauch gemacht wurde, höhere Personalkosten als diese festgelegten geltend zu machen, ist davon auszugehen, dass diese allgemein auskömmlich sind. Sie bilden damit den bislang unstrittigen Ausgangspunkt der hier erforderlichen Platzkostenermittlung. In dem nach § 6 Absatz 2 KitaBKNV verbindlichen Verfahren zum Kostenausgleich gem. § 16a Absatz 1 KitaG werden jährlich die erforderlichen Personalkosten veröffentlicht. Es ist sogar im Gegenteil davon auszugehen, dass nicht nur einzelne örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schon für kommunale Einrichtungen eine niedrigere Entwicklungsstufe ansetzen (vgl. Beschlussvorlage Kreistag Landkreis Teltow-Fläming Nummer 4-1708/13-V; Antrag Kreistag Uckermark Drs. Nummer AN/109/2014; Landkreis Dahme-Spreewald, Jugendhilfeausschuss Informationsvorlage 2015/008). Die Zuschüsse für die Einrichtungen in freier Trägerschaft liegen i. d. R. noch darunter.

Zu Absatz 2:

Um die Kosten des notwendigen pädagogischen Personals in Platzkosten für jeden belegten Platz für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im zeitlichen Mindestrechtsanspruch umzurechnen, werden diese erforderlichen Personalkosten mit dem entsprechenden Personalschlüssel von 0,8 Stellen für 7 Kinder multipliziert, der am 30. September 2010 galt. Die seit dem 1. Oktober 2010 erfolgte Personalschlüsselverbesserung wird – ebenso wie weitere geplante oder zukünftige Personalschlüsselverbesserungen – hier nicht berücksichtigt, weil ihre Mehrkosten bereits durch die Finanzierung gem. § 16a Absatz 1 KitaG ausgeglichen werden.

Dieser Kostenansatz wird um 3 Prozent erhöht, um die einer Personalausweitung folgende Stellenvermehrung für Leitungsstellen aufgrund § 5 KitaPersV auszugleichen. Dieses Maß der Berücksichtigung der Mehrkosten für pädagogische und organisatorische Leitungsaufgaben hatte sich bereits beim KitaG vom 28. April 2014 (GVBl. I Nummer 19) bewährt. Die Begründung für das Maß findet sich in der Einzelbegründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Fünften Änderungsgesetz zum Kindertagesstättengesetz (LT-Drs. 5/846).

Zu Absatz 3:

Diese Personalkosten gem. Absatz 2 werden um 36 Prozent erhöht, um die Bewirtschaftungskosten (alle Kosten außer denen für das notwendige pädagogische Personal) auszugleichen. Es

liegen keine allgemeinen verlässlichen Daten über den Anteil der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals an den Gesamtplatzkosten vor. Soweit Einrichtungen überhaupt Platzkosten auf einer vergleichbaren abgestimmten Grundlage ermitteln, sind diese für die einzelnen Altersgruppen nur sehr schwer zu bestimmen. Eine einfache Teilung der Gesamtbetriebskosten verbietet sich, weil der Anteil der Personalkosten aufgrund der unterschiedlichen Personalschlüssel in den Altersgruppen erheblich variiert. (Eine doppelt so hohe Personalausstattung im Bereich der hier relevanten Altersgruppe im Verhältnis zur Personalausstattung bei den Kindern im Kindergartenalter bzw. eine rund dreimal bessere Ausstattung als im Bereich der Kinder im Grundschulalter wirkt sich zwangsläufig auf den Personalkostenanteil aus, weil die sonstigen Kosten eher stabil sind.)

Bei der Ermittlung dieses Ansatzes für die Bewirtschaftungskosten wurde auf eine Erhebung der Bertelsmann-Stiftung (KitaZOOM) in den Städten Potsdam, Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Märkisch-Oderland zurückgegriffen, die die ggw. verlässlichste Datengrundlage für die Bestimmung von Platzkosten im Land Brandenburg darstellt. In einem aufwendigen Berechnungsverfahren wurden die einzelnen Betriebskostenbestandteile auf die Altersgruppen zurückgerechnet. Auf diesen Berechnungen beruht der gewählte Ansatz von 36 Prozent. Der Zuschlag von 36 Prozent auf die Personalkosten entspricht einem Anteil der Bewirtschaftungskosten an den gesamten Platzkosten von 26 Prozent. Dieser Ansatz liegt um mehr als 5 Prozentpunkte über einem Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes (s. Schreiben des Städte- und Gemeindebundes vom 28. Juli 2014).

Zuweilen werden in der Fachdiskussion auch höhere Anteile für die sonstigen Bewirtschaftungskosten genannt. Solche Angaben (obwohl auch hier häufig keine verlässlichen Datengrundlagen und Berechnungswege erkennbar sind) können durchaus plausibel sein; sie beziehen sich aber zumeist auf Kindergärten (Altersstufe nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung), auf Horte (Kinder im Grundschulalter) oder auf gemischte Einrichtungen, die – wie oben erwähnt – personell höchst unterschiedlich ausgestattet sind. Ein Zuschlag für die übrigen Bewirtschaftungskosten von 36 Prozent entspricht den ggw. ermittelbaren Erkenntnissen.

Zur Berücksichtigung der Einnahmen für die belegten Plätze durch Elternbeiträge wurde ein Abschlag von 16 Prozent vorgenommen. Die Bertelsmann-Stiftung schätzt in dem von ihr veröffentlichten Ländermonitor den Anteil der Elternbeiträge an den Platzkosten in Brandenburg im Jahr 2010 auf 16,5 Prozent. Dies deckt sich auch mit den aktuellen Ergebnissen der KitaZOOM-Erhebung in den Städten Potsdam, Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Märkisch-Oderland, für die sich im Median Werte zwischen 17,4 Prozent bis 16,3 Prozent ergaben. Weiter gestützt wird diese Festlegung von der Auswertung der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Ausgaben und Einnahmen, nach der sich in Brandenburg durchschnittliche Elternbeiträge von 17,4 Prozent ergeben. Potsdam-Mittelmark weist in der Entgelttabelle für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im zeitlichen Mindestrechtsanspruch für das Jahr 2014 einen durchschnittlichen Anteil der Elternbeiträge von 18,4 Prozent aus.

Zu Absatz 4:

Wegen der Prognoseunsicherheiten bei der Ermittlung der Platzkosten und um begründeten Unterschieden in den Platzkosten entsprechen zu können, wird eine „Härtefallklausel“ eingefügt. Dabei muss zur Sicherstellung der Prüffähigkeit eine definierte Betriebskostensystematik vorausgesetzt werden. Ebenso muss in geeigneter Form ein Nachweis erbracht werden, dass zumutbare Anstrengungen zur Etablierung preiswerter Angebotsformen ebenso unternommen wurden, wie zumutbare Senkungen der Platzkosten nicht unterblieben sind.

Zu Absatz 5:

Ändern sich zukünftig die Parameter, die gem. Absatz 1 bis 3 für die Bemessung der Platzkosten in Kindertagesbetreuung herangezogen werden, erheblich, ist eine Auswirkung auf die Gesamtplatzkosten anzunehmen. So könnte sich z. B. die Höhe der Elternbeiträge durch neue Elternbeitragsatzungen verändern, und eine Berücksichtigung der Änderung wäre notwendig.

Solche Überprüfungen können regelmäßig erstmals 2018 und dann alle drei Jahre stattfinden, wenn das Land oder ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies verlangt. Zur Bewertung der Ermittlung der Platzkosten kann nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Gutachten beauftragt werden.

Zu § 5

Absatz 1:

Die Bemessung der konkreten Ausgleichsbeträge für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgt dem in § 3 abstrakt beschriebenen Verfahren. Die für den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelte Ausgleichsquote wird mit der gewichteten Zahl der durch Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im zeitlichen Mindestrechtsanspruch belegten Plätze des jeweils vorangegangenen Jahres (Basisplätze) multipliziert. Dies ergibt die jeweils auszugleichenden Plätze, die mit den Platzkosten für dieses Jahr, wie sie in § 4 Absatz 1 bis 3 bestimmt sind, multipliziert werden, um den Ausgleichsbetrag für jeden einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ermitteln.

Die für die einzelnen Jugendamtsbezirke ermittelten spezifischen Ausgleichsquoten tragen den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten Rechnung. Eine weitergehende Differenzierung auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden ergäbe kein zutreffendes Abbild der Folgen der Erweiterung des Rechtsanspruchs durch § 24 Absatz 2 SGB VIII, da sie durch die Auswirkungen anderer Faktoren überlagert werden. Die schon auf Jugendamtsebene feststellbare Streuung im Aufwuchs der Betreuungsquoten der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr vom Jahr 2012 bis 2014 von fast 11 Prozent (Uckermark) bis zu einem leichten Rückgang von 0,24 Prozent (Potsdam) dürfte sich auf Gemeindeebene noch erheblich stärker darstellen. Um also ein Null-Wachstum oder einen partiellen Rückgang der Zahl der Plätze trotz allgemeiner Rechtsanspruchserweiterung nicht ungerechtfertigt durchschlagen zu lassen, wird

für den Ausgleich auf Gemeindeebene keine differenzierte Betrachtung angestellt. Daher gilt für alle Gemeinden eines Landkreises eine einheitliche Ausgleichsquote.

Zu Absatz 2:

Aus Vereinfachungsgründen wird für die Zeit vom Inkrafttreten des erweiterten Rechtsanspruchs gem. § 24 SGB VIII bis zum Jahresende 2013 ein entsprechender Anteil des Ausgleichsbetrags des Jahres 2014 in Höhe von fünf Zwölftel angesetzt.

Zu Absatz 3:

Die Auszahlung dieses Teils der Landesfinanzierung soll gemeinsam mit den übrigen Landeszuschüssen nach § 16 Absatz 6 und § 16a KitaG erfolgen, um einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand zu schaffen. Die erste Auszahlung erfolgt abweichend zum 15. September 2016, da der 1. November möglicherweise zu viel Zeitdruck bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe produzieren würde, die für die Weiterleitung der Mittel an die Gemeinden verantwortlich zeichnen. Mit der ersten Auszahlung wird auch die Zahlung der Ausgleichsbeträge für die Jahre 2013, 2014, 2015 und für die im Jahr 2016 bereits in der Vergangenheit liegenden Quartale geleistet.

Zu § 6

Absatz 1:

An der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen sind neben den Landkreisen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die kreisangehörigen Gemeinden beteiligt. Insofern sind die Landesausgleichszahlungen belastungsgerecht auf Landkreise und Gemeinden aufzuteilen. Hierzu ist in einem ersten Schritt der Anteil an den Platzkosten zu bestimmen, der dem Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusteht. Dieser Eigenanteil des Landkreises entspricht seinen Zuschüssen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 4 KitaG für die auszugleichenden Plätze. Für den Zuschuss nach § 16 Absatz 2 Satz 2 KitaG findet der Rechtsstand vor dem 1. Oktober 2010 Anwendung, weil die Mehrkosten für die ab dem 1. Oktober 2010 verbesserten Personalschlüssel bereits gemäß § 16a KitaG ausgeglichen werden. Hierfür erhält der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits die entsprechende Landesfinanzierung, sie wird ihm nicht erneut gewährt (vgl. § 4 Absatz 2) und er kann sie deshalb auch nicht einbehalten. Auch weitere Personalschlüsselverbesserungen bleiben aus demselben Grund hier unberücksichtigt.

Zusätzlich sind die Mehraufwendungen für die Zahlungen an Tagespflegepersonen auszugleichen. (s. hierzu die Erläuterungen zu Absatz 2)

Zu Absatz 2:

Von den in § 4 bestimmten Kosten eines Platzes wird der Eigenanteil des örtlichen Trägers, der seinem Zuschussbetrag pro Platz entspricht, abgezogen. Der verbleibende Betrag entspricht dem Anteil der Gemeinde, der mit der Anzahl der auszugleichenden Plätze der Gemeinde multipliziert wird. Die Zahl der

auszugleichenden Plätze der Gemeinde ergibt sich als Produkt aus der jeweiligen Ausgleichsquote und aus der Zahl der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im zeitlichen Mindestrechtsanspruch, die in Kindertagesstätten betreut werden, die in der Gemeinde gelegen sind. Belegte Plätze, für die Ausgleichszahlungen gem. § 16 Absatz 5 KitaG erhalten oder gezahlt werden, müssen entsprechend berücksichtigt werden: Plätze, für die die Gemeinde Ausgleichszahlungen erhält, werden nicht nach Absatz 2 finanziert; Plätze, für die Ausgleichszahlungen geleistet werden, werden berücksichtigt.

Die Zahlungen an die Tagespflegepersonen erfolgen direkt durch den örtlichen Träger; die entsprechenden Plätze bleiben bei der Bemessung der auszugleichenden Plätze unberücksichtigt und werden daher den Gemeinden auch nicht ausgeglichen. Es verbleibt somit ein entsprechender Ausgleichsbetrag beim örtlichen Träger.

Zu Absatz 3:

Die Finanzierungsregelungen der örtlichen Träger im Land sind sehr unterschiedlich und somit auch die Finanzbeziehungen zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden. So erfolgt schon die Festsetzung der Durchschnittssätze der jeweilig gültigen Vergütungsregelung gemäß § 3 Absatz 3 KitaBKNV sehr unterschiedlich. Daneben wurden im Zuge der Übertragung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Gemeinden gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 KitaG auch Finanzierungsregelungen getroffen, die von der in § 16 KitaG und § 18 KitaG beschriebenen Finanzierung tatsächlich abweichen oder abweichen können. Schließlich ist es dem örtlichen Träger und den Trägern der Einrichtungen möglich, auf der Grundlage von § 3 Absatz 8 KitaBKNV abweichende Finanzierungsregelungen zu vereinbaren.

Diese Unterschiede in der Ausgestaltung der Finanzierung, die jeweils Auswirkungen auf die Kostenteilung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden haben oder haben können, lassen sich nicht in einer allgemeinen, abstrakten Norm abbilden. Hierzu müssen vor Ort jeweils angemessene Lösungen gefunden werden, die den in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Grundsätzen folgen.

Zu Absatz 4:

Gerade auch wegen den in der Begründung zu Absatz 3 angesprochenen, unterschiedlich gestalteten Finanzierungen und Finanzbeziehungen zwischen Landkreis und Gemeinde ist es erforderlich, dass die Aufteilung des Ausgleichsbetrags im Kreis erfolgt, der Landkreis seinen Eigenanteil einbehält und den Anteil der einzelnen Gemeinden weiterleitet. Der entsprechende Verwaltungsaufwand ist auszugleichen. Die Anzahl der im Mindestrechtsanspruch belegten Plätze für noch nicht dreijährige Kinder ist den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch seine Zahlungen an die Träger der Einrichtungen gem. § 16 Absatz 2 KitaG bekannt; sie müssen nur den jeweiligen Standortgemeinden zugeordnet werden. Darauf ist die jeweilige Anzahl mit der kreisspezifischen Ausgleichsquote zu

multiplizieren. Die sich daraus ergebenden Plätze sind mit den in Absatz 1 genannten Finanzierungsparametern (0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils sieben Kinder und seinem auf 84 Prozent reduzierten Zuschussatz) für jede Stelle zu multiplizieren. Die Berechnungen nach diesem Schema für die kreisangehörigen Gemeinden erfolgen einmalig, die entsprechende Auszahlung erfolgt viermal im Jahr. Für die Ermittlung der Zahlbeträge an die einzelnen kreisangehörigen Gemeinden wird ein Verwaltungsaufwand von 60 Stunden angesetzt. Ein zeitlicher Aufwand von jeweils zehn Arbeitsstunden einer Verwaltungskraft im gehobenen Dienst scheint für die darauf basierenden Auszahlungsvorgänge für die vier Quartale jeweils angemessen. Dies entspricht insgesamt einem Verwaltungsaufwand von 100 Stunden. Dieser scheint gerechtfertigt, da zum einen ein Berechnungsmuster zur Verfügung gestellt wird und zum anderen die für die Bemessung relevanten Daten bereits vorliegen. Neben Personalkosten ist ein Zuschlag für Gemeinkosten zu berücksichtigen. Der Verordnungsentwurf folgt dabei der Empfehlung der KGSt, für die Gemeinkosten bei Büroarbeitsplätzen einen Zuschlag von 20 Prozent anzusetzen (KGSt-Bericht Nr. 15/1985, zuletzt KGSt-Bericht Nr. 4/2013 „Kosten eines Arbeitsplatzes“).

Die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe befürchten Klageverfahren der Gemeinden gegen den Mehrbelastungsausgleich, den sie als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Die Verordnung sieht daher vor, dass das Land Kosten ausgleicht, die trotz ordnungsgemäßer Anwendung der Verordnung durch Klageverfahren entstehen oder wenn verwaltungsgerichtlich höhere Ausgleichsbeträge für die Gemeinden anerkannt werden. Dies schließt eventuelle Kosten für das Gerichtsverfahren, notwendige Anwaltskosten, Personalkosten sowie auch die verwaltungsgerichtlich anerkannten höheren Ausgleichsbeträge an die kreisangehörigen Gemeinden mit ein.

Zu § 7

Absatz 1:

Um die Nachvollziehbarkeit der im Jahr 2016 auszahlenden Ausgleichsbeträge an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten, werden hier die Platzkosten in Höhe von 6.430 Euro für die Jahre 2013 und 2014 sowie die Platzkosten für das Jahr 2015 in Höhe von 6.592 Euro ausgewiesen. Die Platzkosten für die Jahre 2013 und 2014 sind aufgrund der in § 5 Absatz 2 getroffenen Regelung identisch.

Zu Absatz 2:

Zum Ausgleich des Verwaltungsaufwands, der bei den Landkreisen für die Weiterreichung der Platzkostenanteile an die kreisangehörigen Gemeinden für die Jahre 2013 bis 2015 entsteht, werden mit der ersten Auszahlung des Auszahlungsbetrags gemäß Kita-MBAV einmalig 100 Arbeitsstunden und der Gemeinkostenanteil von 20 Prozent ausgeglichen.

II. Nichtamtlicher Teil

Ergänzende Hinweise zu den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014-2020 (INISEK I) vom 3. März 2017 (ABl. des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 6/2017, S. 52 ff.)

Gemäß den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 (INISEK) vom 3. März 2017 werden für den Maßnahmezeitraum vom 01.08.2017 bis 31.07.2019 folgende Höchstbeträge für die Förderung festgelegt:

- Für das Teilprojekt 1 nach Ziffer 2.2 der Richtlinie INISEK I stehen insgesamt bis zu 4.687.378 Euro zur Verfügung, davon maximal 14 Prozent für die Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 5.4 Buchstabe c) der Richtlinie INISEK I.
- Für das Teilprojekt 2 nach Ziffer 2.2 der Richtlinie INISEK I stehen insgesamt bis zu 5.643.057 Euro zur Verfügung, davon maximal 15,5 Prozent für die Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 5.4 Buchstabe c) der Richtlinie INISEK I.

Ausschreibung für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Studienabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter

zum 4. September 2017

Für Lehrkräfte ohne einen **lehramtsbezogenen Studienabschluss**, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (BbgLeBiG) in Verbindung mit § 3 der Berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstverordnung (BVorbDV) vom 17.10.2013 (GVBl. II Nr. 75) erfüllen, besteht die Möglichkeit, ab dem 4. September 2017 am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für

1. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I** (Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Oberschulen und Gesamtschulen, nicht an Gymnasien)

oder

2. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II** (Unterrichtseinsatz an Gymnasien, Gesamtschulen oder an Beruflichen Gymnasien)

oder

3. **das Lehramt für Förderpädagogik** (Unterrichtseinsatz an Förderschulen oder im gemeinsamen Unterricht entsprechend der sonderpädagogischen Fachrichtungen - nicht an Gymnasien und nicht an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Studienseminar in Bernau.)

oder

4. **das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)** (Unterrichtseinsatz an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Studienseminar in Cottbus.)

teilzunehmen und mit dem Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für das jeweilige Lehramt zu erwerben.

Folgende Fächerkombinationen werden für die oben genannten Lehrämter ausgeschrieben:

Zu 1.) Zwei Fächer gemäß § 11 der Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II 2013, Nr.45) geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 10]) mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach davon Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Physik oder Sport sein muss.

Zu 2.) Zwei Fächer gemäß § 11 der Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II 2013, Nr.45) geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 10]) mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach davon Chemie oder Physik sein muss.

Zu 3.) Ein allgemeinbildendes Fach gemäß § 16 Abs. 1 der Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II 2013, Nr.45) geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 10]) und zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2, die jeweils einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung zugeordnet sind.

Zu 4.) Zwei Fächer gemäß § 14 der Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II 2013, Nr.45)

geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 10]) mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach davon Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Metalltechnik oder Sozialpädagogik sein muss. Es kann auch eine der folgenden Kombinationen gewählt werden: Metalltechnik/Fertigungstechnik; Elektrotechnik/Energetik.

Gemäß § 3 der BVorbDV müssen für eine Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für das Lehramt der Sekundarstufen I und II und für das Lehramt für Förderpädagogik muss ein universitärer Abschluss (Magister-, Diplom- oder Masterabschluss) nachgewiesen werden.
- Für das Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) muss ein universitärer Abschluss (Magister-, Diplom- oder Masterabschluss) oder ein Fachhochschulabschluss (Diplom- oder Masterabschluss) nachgewiesen werden.
- Die Inhalte des absolvierten Studiums müssen eine Übereinstimmung in den wesentlichen fachlichen Inhalten im Vergleich mit einem Lehramtsstudium in der ausgeschriebenen Fächerkombination aufweisen. In dieser Fächerkombination muss auch der Unterrichtseinsatz erfolgen.
- Eine mindestens 6-monatige erfolgreiche Tätigkeit in der dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in der ausgeschriebenen Fächerkombination ist nachzuweisen.
- Der Nachweis der Teilnahme an geeigneten pädagogischen Fortbildungen wird erwartet.
- Durch das zuständige staatliche Schulamt oder ggf. den Schulträger einer Ersatzschule sind die Prognose einer erfolgreichen Teilnahme und bei befristeter Beschäftigung zusätzlich die Erklärung der beabsichtigten dauerhaften Beschäftigung vorzulegen.

Für das Lehramt für Förderpädagogik können sich vornehmlich Absolventinnen/Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in den zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung bewerben, deren universitärer Hochschulabschluss den Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach gestattet.

Die Entscheidung über die Zulassung richtet sich nach § 5 der BVorbDV. Soweit Plätze frei bleiben, können sie an Lehrkräfte von anerkannten Ersatzschulen vergeben werden.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg**

über das zuständige staatliche Schulamt
an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
 Referat 36
 Heinrich-Mann-Alle 107
 14473 Potsdam

bis zum **05. Mai 2017 (Posteingang im MBJS)**

zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen an die Schulrätin für Lehrerbildung des zuständigen staatlichen Schulamtes spätestens bis zum 28. April 2017 zu senden.

Bewerberinnen und Bewerber, die an **anerkannten Ersatzschulen** tätig sind, senden die Bewerbung **über den Schulträger** - nicht über das staatliche Schulamt.

Nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren und zu den Bewerbungsunterlagen sowie zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst sind unter www.mbj.s.brandenburg.de unter der Rubrik Lehrerbildung/Qualifizierung von Seiteneinsteigern und dem Menüpunkt Aktuelle Ausschreibung/Bewerbungsunterlagen abrufbar.

Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **Schulleiterin oder Schulleiter** an der

Grundschule Mittenwalde
Schulstraße 1
15749 Mittenwalde

zum 01.08.2017 neu zu besetzen.

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für eine der Laufbahnen des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamts Cottbus
Herrn Gerald Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, folgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an Grundschulen

a. Astrid Lindgren Grundschule
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 3
16303 Schwedt/Oder

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

b. Grundschule „Bertolt Brecht“
Straße der Jugend 9
16303 Schwedt/Oder

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

c. Kleine Grundschule Fürstenwerder
Wallscheunenweg 9
17291 Nordwestuckermark/OT Fürstenwerder

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a. benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L, die unter Buchstabe b. benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter Buchstabe c. benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahn-

rechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an Oberschulen

**Oberschule Müncheberg
Bergmannstraße 18
15375 Müncheberg**

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers in der Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulleiter, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an Gymnasien

**Barnim-Gymnasium Bernau-Waldfrieden
Hans-Wittwer-Straße 20
16321 Bernau bei Berlin**

– Besetzung zum 01.08.2018 –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulleiter, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Herrn Dr. Olaf Steinke
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

Diesterweg-Grundschule Wittstock
Auf der Freiheit 3
16909 Wittstock/Dosse

– **Besetzung zum 01.08.2017** –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belast-

barkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 12 Bbg-BesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Zweite Gesamtschulkonrektorin oder zweiter Gesamtschulkonrektor

a. Regine-Hildebrandt-Gesamtschule
Hubertusstraße 30
16547 Birkenwerder

– **Besetzung zum 01.08.2017** –

b. Gesamtschule „Immanuel Kant“
mit gymnasialer Oberstufe
Kantstraße 17
14612 Falkensee

– **Besetzung zum 01.08.2017** –

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulleiter, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als zweite Gesamtschulkonrektorin bzw. zweiter Gesamtschulkonrektor wird zur Feststellung der

Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamt Neuruppin
Herrn Kowalzik
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin.